

## Benutzungsordnung

### 1. Allgemeines

- (1) Die **Gemeindebücherei Aufhausen** ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedem im Rahmen dieser Benutzungsordnung offen steht.
- (2) Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Ausleihe ist kostenlos. Die Gemeindebücherei Aufhausen erhebt Benutzungs-, Verwaltungs- und Mahngebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- (4) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.

### 2. Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Personen über 18 Jahren melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung an.
- (3) Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Gleichzeitig stimmt er mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.
- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift bzw. bei Betreten der Bücherei die Benutzungsordnung an.

### **3. Leserausweis**

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.
- (2) Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- (3) Änderungen der Anschrift oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer.

### **4. Benutzung, Ausleihbedingungen und Ausleihbeschränkungen**

- (1) Die Leihfrist für Bücher und Hörbücher beträgt 3 Wochen, für Tonträger (CDs, DVDs) und Zeitschriften beträgt die Leihfrist 1 Woche.  
Eine Verlängerung dieser Leihfrist um den gleichen Zeitraum ist möglich, sofern keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt. Sie kann jederzeit verkürzt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung der Gemeindebücherei.  
Ständig erneute Ausleihe ein und desselben Mediums ist nicht zulässig.
- (2) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (4) Erfolgt auf die schriftliche Mahnung keine Rückgabe eines entliehenen Mediums innerhalb von zwei Wochen, ist die Gemeindebücherei Aufhausen berechtigt, an Stelle der Rückgabe des Mediums Schadensersatz zu verlangen.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (6) Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.
- (7) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (8) Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

### **5. Haftung und Behandlung der Medien**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- (2) Die Bücherei haftet nicht für Schäden die durch defekte Medien entstehen.

- (3) Der Benutzer ist bei entliehenen Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht, schadensersatzpflichtig. Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Der Schadensersatz wird von der Gemeindebücherei Aufhausen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **6. Verhalten in den Büchereiräumen**

- (1) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb und die anderen Benutzer nicht gestört werden.
- (2) Das Hausrecht wird von der Leitung der Bibliothek oder dem beauftragten Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

## **7. Nutzungsausschluss**

Wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung können befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Gemeindebücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger der Gemeindebücherei Aufhausen auf Antrag der Büchereileitung.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufhausen, den 02. Februar 2011

**GEMEINDE AUFHAUSEN**

Jurgovsky  
1. Bürgermeister